

NEUWAHLEN des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates der Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen.

Mitteilung zur Einreichung der Kandidaturen
für die Neuwahl 2024



**Raiffeisenkasse
Untervinschgau**
gemeinsam. stärker



Im Rahmen der kommenden Vollversammlung der Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen., die voraussichtlich am 19. April 2024 stattfindet, werden der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat, sowie das Schlichtungskollegium neu gewählt.

Jede natürliche Person, die im Besitz der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen ist, hat das Recht, für das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eines Aufsichtsratsmitgliedes zu kandidieren.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen. wird auch für die kommende Amtsperiode aus 5 Mitgliedern bestehen. Der Aufsichtsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern

Für die Kandidatur gelten die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Regionalgesetz Nr. 1/2000), sowie die Bestimmungen des Statuts und der Wahlordnung der Raiffeisenkasse welche in der Vollversammlung vom 21. Januar 2021 genehmigt wurden. Sie finden die notwendigen Artikel und Informationen dazu unter www.raiffeisen.it/de/untervinschgau.

Dazu ist am Sitz der Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen. sowie online unter www.raiffeisen.it/de/untervinschgau ein entsprechendes Formular erhältlich, das vom Kandidaten/von der Kandidatin auszufüllen und zu unterschreiben ist und zusammen mit einem Lebenslauf bis mindestens 25 Tage vor der Vollversammlung bei der Raiffeisenkasse persönlich abgegeben, bzw. mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) oder mittels Einschreiben mit Rückantwort eingereicht werden muss.

Der Verwaltungsrat wird anhand der erhaltenen Unterlagen das Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Kandidat*innen überprüfen und die Kandidatenliste entsprechend erstellen. Die Liste der Kandidat*innen als Verwalter, als effektive Aufsichtsräte und als Ersatzaufsichtsräte muss der jeweiligen selbst festgelegten quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung entsprechen, einen angemessenen Diversifizierungsgrad in Bezug, unter anderem, auf Kompetenzen, Erfahrungen, Alter, Dauer im Amt und Geschlecht widerspiegeln, die gesunde und umsichtige Führung der Genossenschaft gewährleisten und im Hinblick auf den Verwaltungsrat, aus Mitgliedern der Genossenschaft zusammengesetzt sein. Die vom Verwaltungsrat bei Erstellung der Kandidatenliste nicht berücksichtigten Kandidaturen werden der Vollversammlung anlässlich der Wahl in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Naturns, am 10.01.2024

Der Obmann

Gapp Wolfram



Anlage 1: Auszug aus der Wahlordnung der Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen. genehmigt am 21. Januar 2021

Artikel 5 (Einreichung der Eigenkandidaturen)

Eine jede Kandidatur zum Verwalter oder Aufsichtsrat muss mittels eigener von der Genossenschaft vorgegebener Formulare eingereicht werden. Diese Vordrucke müssen persönlich, mittels zertifizierter elektronischer Post oder mittels Einschreiben mit Rückantwort abgegeben werden und sie müssen bis fünfundzwanzig Tage vor dem, für die erste Einberufung der Vollversammlung die aufgerufen ist die Genossenschaftsorgane zu wählen, festgelegten Tag am Sitz der Genossenschaft eingehen.

Der Vordruck zur Einreichung der Kandidatur, dem die dort angefügten Dokumente beizulegen sind, hat unter anderem folgende Erklärungen des Kandidaten zu enthalten:

- a) die Bestätigung, sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden, sowie alle für das Amt, für das er kandidiert, vom Gesetz, vom Statut und von der gegenständlichen Geschäftsordnung vorgesehenen Voraussetzungen zu besitzen;*
- b) die vorherige Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;*
- c) die Verpflichtung, für den Fall der Wahl, die mit dem Amt, für das er kandidiert, verbundenen Pflichten mit der verlangten Sorgfalt und Professionalität, im Bewusstsein der damit verbundenen Verantwortung, zu erfüllen und dem Amt die angemessene Zeit und Ressourcen zu widmen;*
- d) die Verpflichtung für den Fall der Wahl, die im Artikel 3, Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur ständigen Weiterbildung zu erfüllen.*

Ein jeder Kandidat legt dem Vordruck laut Absatz 2 ein nach dem von der Genossenschaft vorgegebenen Vordruck verfasstes kurzes Curriculum Vitae und eine Übersicht mit den jeweiligen Tätigkeiten als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in anderen Gesellschaften als der Genossenschaft bei.

Einige nicht ausführende Verwalter der Genossenschaft, die vom Verwaltungsrat ernannt und die durch von ihnen ausgewählte Personen unterstützt werden, prüfen ob jeder Kandidat im Besitz der vom Gesetz, vom Statut und von den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Voraussetzungen ist.

Artikel 8 (Öffentlichkeit der Kandidaten)

Die Liste aller Kandidaten gemäß Artikel 7, Absatz 1, wird zumindest fünfzehn Tage vor dem für die erste Einberufung der Vollversammlung, die aufgerufen ist die Genossenschaftsämter zu wählen, festgelegten Tag am Rechtssitz sowie in jeder Niederlassung der Genossenschaft sichtbar angeschlagen und auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

Artikel 3 (Verpflichtende Weiterbildung für die Verwalter und Aufsichtsräte)

Für das Amt des Verwalters oder des Aufsichtsrates können jene Verwalter oder Aufsichtsräte nicht kandidieren, welche während ihrer letzten dreijährigen Amtszeit in der Genossenschaft nicht mindestens dreißig anerkannte Fortbildungsstunden, davon mindestens acht pro Jahr, besucht haben. Für jene Verwalter und Aufsichtsräte, die aus der ersten Amtszeit scheiden, wird die Anzahl der Fortbildungsstunden um die Hälfte erhöht.

Der Raiffeisenverband Südtirol regelt die anerkannte Fortbildung für die Verwalter und Aufsichtsräte und bestimmt die Fälle einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung.

Artikel 2-bis Gebietsmäßige Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Um eine territorial ausgewogene Zusammensetzung zu gewährleisten ist bei der Wahl des Verwaltungsrates folgendes Kriterium zu berücksichtigen:

- a) zumindest zwei Verwaltungsratsmitglieder sind aus den Mitgliedern zu wählen, die im ehemaligen Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenkassen Naturns ihren Wohnsitz haben oder dort dauerhaft ihre Tätigkeit ausüben;*
- b) zumindest zwei Verwaltungsratsmitglieder sind aus den Mitgliedern zu wählen, die im ehemaligen Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenkassen Tschars ihren Wohnsitz haben oder dort dauerhaft ihre Tätigkeit ausüben;*
- c) zumindest ein Verwaltungsratsmitglied ist aus den Mitgliedern zu wählen, die im ehemaligen Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenkassen Schnals ihren Wohnsitz haben oder dort dauerhaft ihre Tätigkeit ausüben.*



Dieses Kriterium ist vom Verwaltungsrat auch bei der Erstellung der Kandidatenliste der Verwalter, gemäß nachfolgendem Artikel 6 zu berücksichtigen.

Artikel 4 (Grenzen für die Ämterhäufung der Verwalter und Aufsichtsräte)

Jeder Verwalter und jeder Aufsichtsrat darf nicht mehr ausüben, als:

- a) fünf Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, sofern er in dieser nicht Mitglied des Vollzugsausschusses ist;*
- b) drei Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, falls er in dieser Mitglied des Vollzugsausschusses ist.*

Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Ämter in den folgenden Gesellschaften nicht gezählt:

- a) Gesellschaften, die Teil der Raiffeisenorganisation sind;*
- b) Gesellschaften, die Teil der nationalen oder internationalen genossenschaftlichen Bewegung sind;*
- c) Gesellschaften, an denen die Genossenschaft eine Beteiligung hält;*
- d) Gesellschaften, die ein Eigenkapital unter fünfzig Millionen Euro aufweisen.*

Wenn der Verwalter oder der Aufsichtsrat auch nur eine der im ersten Absatz angeführten Beschränkungen überschreitet, informiert er zeitgerecht den Verwaltungsrat, der, nachdem er den Sachverhalt im Lichte der Interessen der Genossenschaft bewertet hat, den betroffenen Verwalter oder Aufsichtsrat auffordern kann, sich an die Vorgaben des gegenständlichen Artikels anzupassen. Wenn er die genannten Verwalter oder Aufsichtsräte nicht auffordert sich anzupassen, erklärt er die Gründe dafür im Lagebericht.

Wenn der Verwalter oder Aufsichtsrat seiner Aufforderung zur Anpassung nicht umgehend nachkommt, erwähnt der Verwaltungsrat diesen Umstand im Lagebericht und kann der Vollversammlung die Abberufung des genannten Verwalters oder Aufsichtsrates aufgrund eines wichtigen Grundes vorschlagen.



Anlage 2: Auszug aus dem derzeit geltenden Statut der Raiffeisenkasse Untervinschgau Gen. genehmigt in der Vollversammlung vom 21. Januar 2021

Artikel 32 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 5 bis 9 Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl unter den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden. In der ersten Sitzung wählt der Verwaltungsrat den Obmann und einen Obmannstellvertreter.

Nicht gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

- a) Die voll oder beschränkt Entmündigten, diejenigen, gegen welche der Konkurs eröffnet wurde und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt wurden, die das auch nur zeitweilige Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt;
- b) diejenigen, welche nicht in Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit sind;
- c) diejenigen, welche mit anderen Verwaltungsratsmitgliedern oder Bediensteten der Genossenschaft bis einschließlich zweiten Grades verwandt oder verschwägert oder aber verheiratet sind;
- d) die Bediensteten der Genossenschaft und die ihnen Gleichgestellten sowie diejenigen, die es gewesen sind, und zwar für drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- e) diejenigen, welche mit einer anderen Bank, Finanz- oder Versicherungsgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft tätig ist, durch ein abhängiges Arbeitsverhältnis oder durch freie Mitarbeit verbunden sind oder in diesen Verwaltungs- oder Kontrollorganen angehören. Unbeschadet der gesetzlichen Grenzen ist dieser Nichtwählbarkeits- und Verfallsgrund gegenüber jenen Personen nicht gegeben, die diese Ämter in einer Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, in Finanzgesellschaften zur regionalen Entwicklung, in Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, in von der Genossenschaft auch indirekt beteiligten Gesellschaften oder in Garantiekonsortien oder -genossenschaften bekleiden;
- f) diejenigen, die das Amt eines Landtags- oder Regionalratsabgeordneten, das eines Gemeindereferenten oder Bürgermeisters, das eines Landeshauptmannes oder Präsidenten der Region, das eines Mitglieds der jeweiligen Regierungen sowie diejenigen, die das Amt eines Mitglieds des nationalen oder europäischen Parlaments oder das eines Mitglieds der italienischen Regierung oder der EU-Kommission bekleiden oder in den sechs vorangehenden Monaten bekleidet haben; genannte Unwählbarkeits- und Verfallsgründe gelten für die in jenen Einrichtungen bekleideten Ämter, deren Zuständigkeit das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst;
- g) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Art. 70 u. ff des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeits- und Verfallsgrund hat eine Dauer von 5 Jahren ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen.
- h) diejenigen, die die Ausbildungsanforderungen, die auf Basis einer spezifischen, von der Vollversammlung gemäß der vom Verband definierten Leitlinie genehmigten Geschäftsordnung vorgesehen sind, nicht erfüllt haben. Für die Zwecke der Aufsichtsbestimmungen sind diejenigen als unabhängige Verwalter angesehen, die:
 - weder direkt noch indirekt wesentliche vermögensrechtliche oder berufliche Beziehungen zur Genossenschaft unterhalten oder in den letzten drei Geschäftsjahren unterhalten haben;
 - nicht das Amt eines ausführenden Verwalters in einer anderen von der Genossenschaft kontrollierten Gesellschaft innehaben;
 - keine Aktionäre oder Verwalter sind oder wesentliche Geschäftsbeziehungen mit der Prüfungsgesellschaft oder mit dem mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft beauftragten Rechnungsprüfer unterhalten;
 - nicht Ehepartner, Verwandter oder Verschwägerter bis einschließlich des zweiten Grades einer Person sind, die sich in einer der in den vorstehenden Punkten genannten Situationen befindet.

Nicht zu Verwaltern gewählt werden dürfen diejenigen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Außer es wird der gesamte Verwaltungsrat ausgetauscht oder der Antrag auf eine signifikante Erneuerung besteht, kann nicht zum Obmann gewählt werden, wer in den letzten 10 Jahren nicht zumindest ein Mandat Verwaltungsratsmitglied oder effektives Aufsichtsratsmitglied in der Genossenschaft war.

Artikel 42 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates)

Die ordentliche Vollversammlung wählt alle drei Jahre drei effektive Mitglieder in den Aufsichtsrat, wobei einer zum Vorsitzenden ernannt wird, sowie zwei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Die Vollversammlung legt ferner die jährliche



Vergütung fest, die für die gesamte Amtsdauer Gültigkeit hat und zusätzlich zur Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich bestrittenen Auslagen zusteht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind wieder wählbar.

Nicht in sein Amt wählbar oder wieder wählbar ist, wer das Amt eines effektiven Mitglieds des Aufsichtsrates der Genossenschaft, dies auch in Funktion des Präsidenten, für 5 aufeinander folgende Mandate bekleidet hat.

Nicht zu Aufsichtsräten gewählt werden dürfen diejenigen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

a) die voll oder beschränkt Entmündigten, die Gemeinschuldner und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt worden sind, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt,

b) der Ehegatte, diejenigen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied der Genossenschaft bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie die Verwalter und der Ehegatte und die Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad des Verwaltungsratsmitgliedes einer Gesellschaft, die von der Genossenschaft beherrscht wird, die die Genossenschaft beherrscht oder die der gemeinsamen Beherrschung unterliegt,

c) die mit der Genossenschaft, mit einer von ihr beherrschten Gesellschaft, mit einer sie beherrschenden Gesellschaft oder mit einer der gemeinsamen Beherrschung unterliegenden Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis, in einem dauerhaften entgeltlichen Beratungs- oder Werkleistungsverhältnis oder aber in einem anderen Verhältnis vermögensrechtlicher Art stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,

d) die nicht im Besitz der Voraussetzung der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen sind,

e) das Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Aufsichtsrates einer anderen Bank oder Finanzgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft operiert, außer es handelt sich um eine Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, eine Körperschaft der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, eine Gesellschaft, an der die Genossenschaft auch indirekt beteiligt ist oder um Garantiekonsortien und Garantiegenossenschaften, dies unbeschadet der gesetzlichen Grenzen;

f) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Art. 70 u. ff des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeitsgrund hat eine Dauer von 5 Jahren ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahme;

g) diejenigen, die im vorangegangenen Mandat das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds oder in den drei vorangehenden Jahren das eines Direktors bekleidet haben;

h) diejenigen, die Bedienstete der Genossenschaft gewesen sind, und zwar für drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden.

Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägte innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht in Bezug auf die von der Gesellschaft an den Unternehmensvertreter für die ausgeübte Position gezahlte Vergütung sowie auf die mit Körperschaften, einschließlich solcher in Form einer Gesellschaft, der Kategorie geschlossenen Verträge.

Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, werden seine Aufgaben von dem im Amt verbliebenen an Jahren älteren effektiven Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in anderen Gesellschaften der Bankengruppe, der die Bank angehört, sowie in Gesellschaften, in denen die Bank auch indirekt eine strategische Beteiligung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hält, nur Ämter in Kontrollorganen annehmen.



Anlage 3: Auszug aus dem Regionalgesetz Nr. 1 vom 14.01.2000 igF

Art. 4 (Professionalität der Exponenten der Genossenschaftsbanken)

(1) Die **Mitglieder des Verwaltungsrats** sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – **mindestens ein Jahr lang** nachstehende Tätigkeiten ausgeübt haben:

- a) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;
- b) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben bei börsennotierten Gesellschaften oder bei Gesellschaften von mindestens vergleichbarer Größe und Komplexität wie die Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll;
- c) berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit wie auch immer relevante Tätigkeiten; die berufliche Tätigkeit muss sich – auch in Bezug auf die Dienstleistungsempfänger – durch einen angemessenen Grad an Komplexität auszeichnen und muss kontinuierlich und in erheblichem Umfang in den oben genannten Sektoren ausgeübt werden;
- d) Lehrtätigkeit an Hochschulen als Dozent der ersten oder zweiten Ebene in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- e) wie auch immer benannte Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, die im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor tätig sind, vorausgesetzt, dass Größe und Komplexität der Körperschaft, bei der der Exponent diese Funktionen ausgeübt hat, mit jenen der Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll, vergleichbar sind.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muss mindestens drei Jahre lang die Tätigkeiten oder Funktionen laut Abs. 1 ausgeübt haben.

(3) In Abweichung von Abs. 1 darf nicht mehr als die Hälfte der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die – auch alternativ – mindestens ein Jahr lang nachstehende Tätigkeiten ausgeübt haben:

- a) Lehrtätigkeit in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- b) wie auch immer benannte Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, sofern diese Funktionen die Verwaltung wirtschaftlich-finanzieller Ressourcen umfassen;
- c) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungs- bzw. verantwortungsvolle Aufgaben bei wechselseitigen Körperschaften oder Unternehmen oder eine Tätigkeit als in spezifischen Listen oder Verzeichnissen eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf.

(4) Entspricht die Hälfte laut Abs. 3 keiner ganzen Zahl, so wird sie auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(5) Mindestens ein **Mitglied des Aufsichtsrats**, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens **drei Jahre** Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – **mindestens drei Jahre** lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Abs. 1 und Abs. 3 ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 ausgeübt haben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, welche die Professionalität laut Abs. 3 Buchst. c) aufweisen, verlieren ihr Amt, falls sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Ernennung erfolgreich ein Schulungsprogramm absolvieren, das vom anerkannten Vertretungsverband der Genossenschaftsbewegung, dem die Bank angeschlossen ist, oder von der Mutterkörperschaft der genossenschaftlichen Bankengruppe, zu der die Bank gehört, mit einer oder mehreren Universitäten organisiert wird.

(7) Der **Generaldirektor** und die Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt, sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die eine mindestens dreijährige spezifische Erfahrung im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungsbereich haben, die sie durch die Ausübung von Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeiten oder von genossenschaftlicher Revision oder von Leitungs- oder Führungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder



Versicherungssektor oder bei börsennotierten Gesellschaften oder bei Gesellschaften von mindestens vergleichbarer Größe und Komplexität wie die Bank, bei der das Amt bekleidet werden soll, erworben haben.

(8) Für die Erfüllung der Voraussetzungen laut den vorstehenden Absätzen wird für die Exponenten der Bank, die nicht im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragene Mitglieder des Aufsichtsrats sind, die in den zwanzig Jahren vor dem Amtsantritt erworbene Erfahrung berücksichtigt; die gleichzeitig in mehreren Funktionen erworbenen Erfahrungen werden nur im Hinblick auf den Zeitraum berechnet, in dem diese ausgeübt wurden, sie werden jedoch nicht kumuliert.

Art. 6 (Ehrbarkeit der Exponenten der Banken)

(1) Nachstehende Personen dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Mitglied des Aufsichtsrats noch Generaldirektor sein noch eine gleichwertige Funktion ausüben:

- a) Personen, die kraft Gesetzes voll entmündigt wurden oder sich in einer der anderen Situationen laut Art. 2382 des Zivilgesetzbuchs befinden;
- b) Personen, die mit endgültigem Urteil zu nachstehenden Strafen verurteilt wurden:
 - 1. zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Konkurse, Banken, Finanzwesen, Versicherungen, Zahlungsdienste, Geldwäschebekämpfung, zur Ausübung von Investitionsdienstleistungen und der gemeinsamen Vermögensverwaltung zugelassene Vermittler, Märkte und zentrale Verwaltung von Finanzinstrumenten, Anregung zum öffentlichen Sparen, Emittenten vorgesehen ist, bzw. wegen eines der Verbrechen laut der Art. 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418 und 640 des Strafgesetzbuchs;
 - 2. zu einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe wegen eines Verbrechens gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen oder wegen Steuerdelikten;
 - 3. zu einer mindestens zweijährigen Gefängnisstrafe wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens jeglicher Art;
- c) Personen, die den von der Gerichtsbehörde gemäß gesetzestretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 verfügten Vorbeugungsmaßnahmen unterzogen wurden;
- d) Personen, denen zum Zeitpunkt des Amtsantritts zeitweise die Ausübung leitender Funktionen bei juristischen Personen oder Unternehmen bzw. zeitweise oder dauerhaft die Ausübung von Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollaufgaben im Sinne des Art. 144-ter Abs. 3 des gesetzestretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 und des Art. 190-bis Abs. 3 und 3-bis des gesetzestretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58 verboten ist oder die sich in einer Situation laut Art. 187-quater des letztgenannten Dekrets befinden.

(2) Personen, die mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien oder mit abgekürztem Verfahren mit endgültigem Urteil zu einer der nachstehenden Strafen verurteilt wurden, dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Mitglied des Aufsichtsrats noch Generaldirektor sein noch eine gleichwertige Funktion ausüben:

- a) zur Strafe laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 1), außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozessordnung;
- b) zu den Strafen laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) und 3), für die dort angegebene Dauer, außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

(3) In Bezug auf die vollständig oder teilweise von ausländischen Rechtsordnungen geregelten Sachverhalte wird das Nichtbestehen der Situationen laut der Abs. 1 und 2 auf der Grundlage einer Bewertung der materiellen Gleichwertigkeit überprüft.

(4) In Bezug auf Abs. 1 Buchst. b) und c) und auf Abs. 2 bleiben die Wirkungen der Wiedereinsetzung in die früheren Rechte und der Aufhebung des Urteils wegen Abschaffung der Straftat im Sinne des Art. 673 Abs. 1 der Strafprozessordnung unberührt.